



Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 26.09.2019, Az.: 7 C 1/18

A. Hintergrund:

- Informationsantrag auf Akteneinsicht in Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) und naturschutzfachliche Gutachten zum Vogelbestand und zum Fledermausbestand im Umfeld der geplanten WEA
- Vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von WEA

B. Inhalt der Entscheidung:

Ablehnungsgrund wegen urheberrechtlicher Rechtspositionen in Form des Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) in Bezug auf LPB und Naturschutzfachliche Gutachten (Vogel, Fledermaus)

- **Erstveröffentlichungsrecht (juris, Rn 16)**
 - o Steht dem Urheber des Werkes zu (§ 7 UrhG): kann nur eine natürliche Person sein, nicht aber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft. Mehrere Urheber bilden eine Urhebergemeinschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)
 - o Nicht übertragbar, § 29 Abs. 1 UrhG
 - o Ausübung kann aber – insb. bei Einräumung eines Nutzungsrechts am Werk (§§ 29 Abs. 2, 31 UrhG) – einem Dritten übertragen werden.
So z.B. wenn Gutachten für einen Auftraggeber erstellt werden. Dann ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Urheber die Nutzungsrechte an den Gutachten und folglich auch die Ausübung des Erstveröffentlichungsrechts an den Auftraggeber übertragen haben.
- **Werkbegriff (juris, Rn 19 ff.)**

Rn 19

 - o Zu geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG insbesondere Sprachwerke, wie Schriften, Reden und Computerprogramme, sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
 - o Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 2 UrhG, dass es sich bei den Werken um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Dabei muss ein Gestaltungsspielraum bestehen.
 - o Die Schutzfähigkeit ist dann beschränkt, wenn die Darstellung aus der Natur der Sache oder nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit vorgegeben ist.

Rn 20

- Besteht ein Gestaltungsspielraum, sind die Anforderungen an das quantitative Maß individueller Prägung, den erforderlichen Grad schöpferischen Tuns in Gestalt der Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH nicht für alle Werkarten gleich.

Rn 21

- Am Erfordernis erhöhter Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines wissenschaftlichen Schriftwerks wird aus unionsrechtlichen Gründen nicht mehr festgehalten.

Rn 22

- Es gilt der unionsrechtliche Werkbegriff, der zwei Tatbestandsmerkmale enthält:
 1. Gegenstand muss ein Original sein, also eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers
 2. Element muss eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck bringen.
- Originalität ist gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt.
→fehlt: wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde.

Rn 24

- Gutachten enthalten (auch) naturschutzfachliche Bewertungen mit prognostischen Elementen bzw. tatsächlich-prognostische Einschätzungen, die qualitativ über eine bloße Datensammlung oder ähnliches hinausgehen. Dies rechtfertigt den Schluss auf eine geistige Leistung, die sich durch eine hinreichende Originalität auszeichnet.
- Die Herleitung der Ergebnisse muss sich bei einem fachwissenschaftlichen Gutachten zwar an anerkannten Regeln und Standards orientieren; die schließt aber bei der von urheberrechtlich nicht geschützten tatsächlichen Erhebungen und Befunden ausgehenden strukturierten Darstellung der Bewertungen und Prognosen Freiräume nicht aus, die einer je eigenständigen und kreativen Ausfüllung zugänglich sind.
- Es verbietet sich insbesondere bei Prognosen die Annahme, sie seien in einem Maße schematisch zu erstellen und zu begründen, dass für eine individuelle „Handschrift“ des jeweiligen Autors kein Raum mehr bliebe.



- Erstveröffentlichungsrecht im BImSchG-Verfahren (juris, Rn 25 ff.)

Rn 25

- Wird mit Einreichung der Unterlagen bei der Behörde als Teil der Antragsunterlagen noch nicht verbraucht, da mit solcher Einreichung noch nicht im Rechtssinne veröffentlicht wurden.
- Mit Einreichung der Unterlagen bei der Behörde ist auch keine (konkludente) Zustimmung zu einer späteren Veröffentlichung verbunden.

Rn 26

- Erstveröffentlichungsrecht beinhaltet Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG). Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn ein Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 6 Abs. 1 UrhG)

Rn 27

- Öffentlichkeit = nicht von vornherein abgegrenzter Personenkreis. Öffentlichkeit wird mit Allgemeinheit gleichgesetzt.

Rn 31

- Antragsunterlagen werden mit dem Einreichen bei der Behörde nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Rn 32

- Im vereinfachten BImSchG-Verfahren ohne allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Unterlagen nur den damit befassten Behördenmitarbeitern und den sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Das ist ein abgegrenzter Personenkreis. Daran ändert sich nichts, wenn über die Genehmigungsbehörde hinaus weitere Behörden in das Verfahren einbezogen werden.

Rn 35

- Kreis derjenigen Personen, die von den Antragsunterlagen Kenntnis nehmen können, ist durch den Bezug zum Genehmigungsverfahren gekennzeichnet und damit auf „besondere Personen“ beschränkt und steht nicht grundsätzlich jedem offen.

Rn 37

- Allein die Möglichkeit, dass anstatt des vereinfachten BImSchG-Verfahrens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wegen der aufgrund einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung gegebenen UVP-Pflicht ein förmliches Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist insoweit ohne Bedeutung.



- Denn Antragsteller kann Verfahren jederzeit beenden. Daher keine konkludente Zustimmung grundsätzlich zur Veröffentlichung.
- Wenn dann öffentliches Verfahren erforderlich ist und Antragsteller das Verfahren tatsächlich fortführt, ist die Zustimmung dann auf diese Modalität der Veröffentlichung beschränkt.

Rn 40

- Eine Veröffentlichung kann auch nicht unter dem Hinweis darauf verneint werden, dass hier nur der Informationszugang gegenüber dem UIG-Antragsteller und folglich eines Einzelnen, nicht aber eines unbestimmten und unbegrenzten Personenkreises zur Entscheidung stehe. Denn UIG-Anspruch ist voraussetzungslos und kann von jedermann geltend gemacht werden.
- **Besonderes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe (juris, Rn 47)**
- Argument, dass Kenntnis der Gutachten erforderlich, um sie bei Betrachtung aller umweltrechtlichen Belange bei eigener Vorhabenplanung zu berücksichtigen, drückt lediglich spezifisches Individualinteresse aus. Denn die Nutzbarkeit der Informationen zur Förderung der Belange der Umwelt wird im Rahmen des UIG allgemein vorausgesetzt.
 - Argument, dass Kenntnis der Unterlagen zur Klärung der Frage erforderlich, ob zu Recht vereinfachtes Verfahren durchgeführt wurde oder Öffentlichkeit in Beteiligung beschnitten wurde, was ein besonderes überwiegendes öffentliches Interesse begründen könne.
→ BVerwG: „Dem so bezeichneten öffentlichen Interesse wird indessen in den (...) noch anhängigen Anfechtungsklagen gegen die immissionschutzrechtlichen Genehmigungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 UmwRG in effektiver Weise Rechnung getragen.“

C. Folgen für die Bearbeitungspraxis

- **Urheberrechtlicher Schutz – Werkbegriff**
LPB sowie naturschutzfachliche Gutachten sind (insgesamt) urheberrechtlich geschützte Werke.



- **Ablehnungsgrund**

Daher ist ein Zugang zu diesen Unterlagen abzulehnen, es sei denn die Zustimmung des Rechteinhabers bzw. Nutzungsberechtigten liegt vor oder es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

- **Anhörung der Urheber/Nutzungsberechtigten**

Nicht nur der Gutachter selbst, sondern auch den Vorhabenträger als Auftraggeber des Gutachters, zur Frage, ob sie dem Informationszugang zustimmen. Denn Einreichung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde führt nicht automatisch zur Zustimmung zum Informationszugang für Dritte.

Nur anders bei Antragsunterlagen im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens. Auf Grund der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann eine konkludente Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung der Sachverständigengutachten angenommen werden.

- **Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses**

Sofern sich das Interesse des Antragstellers nicht bereits aus seiner Anfrage ergibt, sollte nach Eingang der Anfrage eine Eingangsbestätigung versendet werden, in der auf das Urteil des BVerwG und seinen Konsequenzen hingewiesen und sodann die Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer Frist (gleichlaufend mit der parallelen Anhörung der Urheber/Nutzungsberechtigten) ein etwaiges öffentliches Interesse darzulegen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird diesbezüglich nach Aktenlage entschieden.

Aufgestellt:

 1813121
Kathrin Bachmann-Altmeier, FBL1.3

Genehmigt:

 18/3
Birgit Baumann, GBL1